



Sportverein Spaichingen 08 e. V.

Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Sparten und Abteilungen
- § 2 Geschäftsjahr, Vereinsheim
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Mitgliedschaft des Vereins im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und in Fachverbänden
- § 5 Vereinsmitgliedschaft
- § 6 Ehrenordnung
- § 7 Organe
- § 8 Vereinsvermögen
- § 9 Geschäftsordnungen in Sparten
- § 10 Geschäftsordnung der Sparten
- § 11 Verweise, Verwarnungen
- § 12 Datenschutz im Verein
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Sparten und Abteilungen

1.1 Name

Der Name des Vereins ist Sportverein Spaichingen 08 e. V. - abgekürzt SVS.

1.2 Sitz des Vereins

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Spaichingen.

1.3 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

1.4 Sparten und Abteilungen

Der Verein besteht aus folgenden Sparten:

- Sparte Fußball
- Sparte Badminton
- Sparte Freizeitsport

In den Sparten können Abteilungen, innerhalb der Abteilungen Gruppen gebildet werden.

§ 2 Geschäftsjahr, Vereinsheim

2.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Vereinsheim

Das Vereinsheim ist das „Manfred-Ulmer-Sportheim“.

§ 3 Vereinszweck

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3 Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz und unter dem Vorbehalt haushaltsrechtlicher Möglichkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden. Näheres regelt der Hauptausschuss durch Beschluss.

3.4 Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und in Fachverbänden

4.1 Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und der jeweiligen Fachverbände.

4.2 Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung des WLSB und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

5.1 Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.

5.2 Ordentliche Mitglieder

5.2.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Personen unter 18 ist der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

5.2.2 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über den jeweiligen Spartenleiter dem Vorstand zuzuleiten ist.

5.2.3 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

5.3 Ehrenmitglieder

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Hauptausschuss mit Zustimmung drei Viertel aller Hauptausschussmitglieder ernannt. Eine schriftliche Zustimmung abwesender, entschuldigter Hauptausschussmitglieder ist möglich.

5.4 Mitgliederpflichten

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es anerkennt die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins, des WLSB und der Fachverbände.

5.5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

5.5.1 durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen muss durch den Erziehungsberechtigten erfolgen.

5.5.2 durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann nur durch den Hauptausschuss beschlossen werden

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand ist,

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung seiner Sparte, die Satzung des WLSB oder eines Fachverbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Fachverbandes in gröblicher Weise herabsetzt.

5.5.3 Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 5.6.2. b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Hauptausschuss ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Jugendliche und Kinder sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Allerdings besteht für diese Mitgliedsgruppe kein Berufungsrecht an die Hauptversammlung.

5.6 Wahl- und Stimmrecht

Das Wahl- und Stimmrecht steht jedem Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Die Geschäftsordnung der Sparte kann etwas anderes bestimmen.

5.7 Beiträge

5.7.1 Beitragsfestsetzung, Beitragszahlung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Der Beitrag wird ab Eintrittsmonat erhoben. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit (1.1.) bezahlt sind, können die anfallenden Unkosten dem Betroffenen belastet werden. Die Sparten- und Abteilungsversammlungen können zusätzliche Sparten-, Abteilungs- oder Gruppenbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

5.7.2 Beitragsaussetzung

Auf Vorschlag des Spartenleiters kann der Hauptausschuss die Aussetzung oder Herabsetzung des Beitrages in besonderen Fällen beschließen.

5.7.3 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und aller Eintrittsgelder befreit.

§ 6 Ehrenordnung

Geehrt werden können nur Mitglieder des Vereins. Es sind Ehrungen möglich für

- langjährige Mitgliedschaft im Verein
- besondere Verdienste im Verein
- aktive Tätigkeit als Spieler oder Freizeitsportler im Verein.

Die zu ehrenden Personen werden vom Vorstand bzw. den Spartenleitern dem Hauptausschuss zur Ehrung vorgeschlagen. Dieser kann eine Ehrung aus besonderen Gründen mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ablehnen. Ein Berufungsrecht besteht nicht.

6.1 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder werden für 25 Jahre Mitgliedschaft geehrt, danach ab 40 Jahren Mitgliedschaft jeweils in 10-Jahres-Schritten.

6.2 Ehrungen für besondere Verdienste

6.2.1 Für ehrenamtliche Tätigkeiten sollen die Ehrungen nach den Richtlinien des Württembergischen Landessportbundes e.V. beantragt werden.

6.2.2 Außergewöhnliche Verdienste: Bei außergewöhnlichen Verdiensten kann der Hauptausschuss eine besondere Ehrung beschließen.

6.2.3 Aktive Spieler oder Freizeitsportler: Ehrungen werden von der einzelnen Sparte geregelt.

6.2.4 Ernennung zum Ehrenmitglied für eine besonders verdienstvolle Tätigkeit im Verein: Der zur Ehrung als Ehrenmitglied durch den Vorstand vorgeschlagene muss im Verein einen untadeligen Ruf genießen, sich für den Verein besonders verdient gemacht und über eine lange Zeit für den Verein und dessen Belange eingesetzt haben. Ehrenmitglieder müssen durch den Hauptausschuss von drei Viertel der Mitglieder bestätigt werden. Eine schriftliche Zustimmung durch abwesende, entschuldigte Mitglieder ist in diesem Falle möglich.

§ 7 Organe

7.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

7.2 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

7.2.1 Einberufung

Die Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Über Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der Spaichinger Tageszeitung oder auf der Vereins-Internetseite www.svspaichingen.de unter gleichzeitiger Bekanntgabe der gekürzten Tagesordnung.

7.2.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Hauptkassierers und der Kassenprüfers
- Bericht des Geschäftsführers und der Spartenleiter
- Entlastung der von der Hauptversammlung gewählten Funktionäre
- Erstattung der Kassenberichte sowie der Prüfungsergebnisse der Sparten
- Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer der Hauptkasse, Geschäftsführer, Schriftführer, Hauptkassierer, Liegenschaftsverwalter, Mitgliederverwalter, Medienreferent)
- Beschlussfassung über Anträge

7.2.3 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.

7.2.4 Anträge zur Änderung der Satzung

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als

Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Hauptversammlung.

7.2.5 Beschlussfassung, Wahlverfahren

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Gewählt wird mittels Stimmzettel. Es entscheidet bei mehreren Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit oder einer nicht ausreichenden Mehrheit erfolgt unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann durch Handaufheben gewählt werden, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.

Wird die Satzung in einem Punkt geändert, der die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

7.2.6 Protokoll

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

7.2.7 Außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) im Falle von Ziff. 7.3.3.4. letzter Satz
- c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung sowie Abstimmungen und Wahlen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

7.3 Hauptausschuss

7.3.1 Zusammensetzung

- a) 1. Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Geschäftsführer
- d) Schriftführer
- e) Hauptkassierer
- f) Liegenschaftsverwalter
- g) Mitgliederverwalter
- h) Medienreferent
- i) Ehrenvorsitzende
- j) Spartenleiter der einzelnen Sparten
- k) weitere Mitglieder:
 - Abteilungsleiter Fußball-Aktive
 - Abteilungsleiter Fußball-Jugend
 - Abteilungsleiter Fußball-Senioren
 - Stellvertretender Spartenleiter Badminton

7.3.2 Wahlen

Die unter Ziffer 7.3.1 a) bis h) genannten Mitglieder werden durch die Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für die Wahl zum Vorstand ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die weiteren Mitglieder werden durch die jeweiligen Spartenversammlungen gewählt und aufgrund ihres Amtes in der Sparte Sitz und Stimme im Hauptausschuss haben. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der Sparte.

7.3.3 Aufgaben

7.3.3.1 Der Hauptausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7.3.3.2 Der Hauptausschuss ist mindestens viermal im Jahr vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.

7.3.3.3 Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.3.3.4 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Hauptausschussmitglied aus, so hat bei den unter Ziffer 7.3.1 k) genannten weiteren Mitgliedern die betroffene Sparte (Spartenausschuss) eine Ersatzperson zu benennen. Bei den übrigen Mitgliedern des Hauptausschusses ist in diesem Falle eine Zuwahl durch die verbleibenden Hauptausschussmitglieder auf Vorschlag möglich.

Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen hat.

7.4. Vorstand

7.4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden als gesetzlichem Vertreter des Vereins sowie seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender). Der 1. Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den gewählten Stellvertreter vertreten.

7.4.2 Wahl

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf höchstens zwei Jahre gewählt.

7.4.3 Aufgaben

Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter

- vertritt den Verein nach innen und außen
- bereitet die Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane vor und beruft diese ein
- gibt die Kassenanweisung mit Bestätigungsvermerk an die Hauptkasse weiter
- führt den Vorsitz bei allen Sitzungen der Vereinsorgane
- nimmt bei den ordentlichen und außerordentlichen Spartenversammlungen teil
- schlägt Mitglieder dem Hauptausschuss zur Ehrung gemäß der Ehrenordnung vor.

7.4.4 Vertretung

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 8 Vereinsvermögen

8.1 Bestandteile des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen besteht aus dem

8.1.1 teilbaren Vermögen

- Mitgliedsbeiträgen
- sonstigen Einnahmen aus Spenden
- erwirtschafteten Überschüssen aus Veranstaltungen und gemeinschaftlich durchgeführten Aktionen
- Erträgen aus dem Manfred-Ulmer-Sportheim.

8.1.2 nicht teilbaren Vermögen

- Manfred-Ulmer-Sportheim
- SVS-Rasenplatz.

8.2 Verwendung des teilbaren Vermögens (nicht Erträge aus dem Sportheim)

8.2.1 Vom teilbaren Vermögen sind die anfallenden Verwaltungskosten einschließlich der Versicherungen und sonstigen gemeinschaftlich anfallenden Kosten abzuziehen.

8.2.2 Der verbleibende Restbetrag ist anteilig auf die Sparten zu verteilen.

8.2.3 Über die Verteilung des Restbetrags auf die einzelnen Sparten entscheidet der Hauptausschuss selbst.

8.3 Verwendung des nicht teilbaren Vermögens

Das nicht teilbare Vermögen und dessen Erträge sind ausschließlich für die Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten sowie den Unterhalt dieses Vermögens zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung kann nur durch den Hauptausschuss beschlossen werden.

8.4 In den Verein eingebrachtes Vermögen

Das von jeder Sparte in den Verein eingebrachte bzw. vorher ihr gehörende Vermögen wird weiterhin von derselben verwaltet. Eine Verfügung über dasselbe oder eine Bestimmung über eine anderweitige Verwaltung von Seiten des Gesamtvereins oder der anderen Sparten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Sparte möglich.

8.5. Übertragung des eingebrachten Vermögens und der Rechte bei Austritt einer Sparte aus dem Verein

Bei einem Austritt einer Sparte aus dem Verein und bei einer selbständigen Vereinsgründung durch die betreffende Sparte sind die von der austretenden Sparte in den Verein eingebrachten Vermögensstücke und Rechte auf die austretende Sparte zu übertragen. Weitere Rechte, insbesondere am nicht teilbaren Vermögen, stehen der austretenden Sparte gegenüber dem Verein nicht zu. Die Übertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände und Rechte auf die Sparte kann nur unter der Auflage erfolgen, dass dieselben im Falle einer Auflösung im Gesamten an die Stadt Spaichingen übergehen, wie dies in Ziffer 12.2. für den Gesamtverein vorgesehen ist.

8.6 Kreditaufnahme

8.6.1 Eine Kreditaufnahme des Gesamtvereins ist nur durch Beschluss des Hauptausschusses mit Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder möglich. Der 1. Vorsitzende ist in diesem Falle verpflichtet, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in einem besonderen Tagesordnungspunkt detailliert Bericht zu erstatten.

8.6.2 Sollte zur Sicherstellung einer Kreditaufnahme das nicht teilbare Vermögen als Sicherheit herangezogen werden müssen, muss die Hauptversammlung dieser Belastung zustimmen.

§ 9 Geschäftsordnungen in Sparten

9.1 Spartenausschuss, Spartenleiter, Spartenversammlung

Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Sparten. Jede Sparte wird von einem Ausschuss geleitet, dem ein Spartenleiter vorsteht. Die Zusammensetzung des Spartenausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der Sparte. In ihm müssen aber die den einzelnen Abteilungen vorstehenden Abteilungsleiter vertreten sein. Gemäß Ziffer 7.3.1 k) sind einzelne Mitglieder des Ausschusses auch Mitglieder des Hauptausschusses. Die

Sitzungen des Spartenausschusses und der jährlich mindestens einmal stattfindenden Spartenversammlung werden vom Spartenleiter und bei dessen Verhinderung vom Vertreter einberufen und geleitet.

9.2 Beschlüsse der Spartenausschüsse

Die Spartenausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Spartenzuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand und von diesem dem Hauptausschuss vorzulegen. Dem Hauptausschuss steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

9.3 Kassen, Kassenprüfer

Jede Sparte, Abteilung und Gruppe führt ihre Kasse selbständig. Die Kasse ist jährlich von zwei durch die jeweilige Versammlung zu wählende Kassenprüfer vor der einberufenen Hauptversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an den Kassenbericht der Hauptversammlung mitzuteilen. Es sind von der jeweiligen Versammlung stellvertretende Kassenprüfer zu wählen.

9.4 Gründung und Auflösung von Sparten

Die Gründung und Auflösung von Sparten bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss.

9.5 Erlass einer Geschäftsordnung

Jede Sparte erlässt für sich eine Geschäftsordnung, die die unter den Ziffern 9.1 bis 9.4 aufgeführten Kriterien beinhalten muss und die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Geschäftsordnung der Sparten

10.1 Spartenleiter

Der Spartenleiter wird von der Spartenversammlung auf ein Jahr gewählt. Er leitet und vertritt die Sparte und nimmt die ihr nach der Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

10.2 Spartenkassierer

Der Spartenkassierer verwaltet und führt die Kasse der Sparte. Er hat die vom Spartenleiter angewiesenen Zahlungen zu leisten und dem Spartenausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten. Die Kasse ist einmal jährlich vor der Spartenversammlung durch zwei Kassenprüfer prüfen zu lassen, und es ist der Spartenversammlung ein kurzer Bericht vorzutragen. Der Kassenabschluss der Spartenkasse und der Abteilungskassen jeweils mit Bestätigungsvermerk der Kassenprüfer ist dem Hauptkassierer bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung vorzulegen. Der Kassenabschluss der Abteilungskassen mit Bestätigungsvermerk der Kassenprüfer ist dem Spartenkassierer bis spätestens eine Woche vor der Spartenversammlung vorzulegen.

10.3 Schriftführer

Der Schriftführer hat über den Verlauf und die Beschlüsse der Spartenversammlung sowie der Spartenausschusssitzungen Protokoll zu führen und die Protokolle geordnet aufzubewahren.

10.4 Spartenausschuss

Der Spartenausschuss besteht aus

- a) dem Spartenleiter
- b) dem stellvertretenden Spartenleiter
- c) dem Spartenkassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den Abteilungsleitern.

Die Spartenversammlung kann weitere Mitglieder in den Spartenausschuss wählen. Die unter Ziffer a) bis d) genannten Mitglieder werden durch die Spartenversammlung, die unter Ziffer e) genannten Mitglieder werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. Alle Mitglieder des Spartenausschusses werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Spartenausschuss ist zuständig für

- a) die Vermögensverwaltung der Sparte
- b) die Abhaltung der Spartenveranstaltungen
- c) die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, von zur Ehrung aufgrund besonderer Verdienste anstehenden Mitgliedern und für Auszeichnungen durch die Sparte
- d) Entgegennahme der regelmäßigen Berichte der Abteilungsleiter
- e) Koordinierung der Sparten-, Abteilungs- und Gruppentermine
- f) Aufteilung der durch die Hauptkasse an die Sparte überwiesenen Beträge auf die einzelnen Abteilungen.

10.5 Spartenversammlung

Die Spartenversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Sparte. Sie wird einmal jährlich vom Spartenleiter bzw. bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Spartenleiters, des Spartenkassierers und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer der Spartenkasse
- c) Entlastung der von der Spartenversammlung gewählten Funktionäre
- d) Wahl des Spartenleiters, des stellvertretenden Spartenleiters, des Spartenkassierers, des Schriftführers und der weiteren Mitglieder
- e) Wahl der zwei Kassenprüfer für die Spartenkasse sowie deren Stellvertreter
- f) Festsetzung oder Änderung der Geschäftsordnung

Jugendliche sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und können auch gewählt werden.

10.6 Auflösung der Sparte

Die Auflösung der Sparte kann nur in einer Spartenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Spartenauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Hauptausschusses. Das Vermögen der aufgelösten Sparte fällt dem Hauptverein zu.

§ 11 Verweise, Verwarnungen

Der Hauptausschuss kann auf Vorschlag eines Spartenleiters bzw. des Vorstandes Verweise oder Verwarnungen gegen jeden Vereinsangehörigen aussprechen, der sich gegen die Satzung oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 12 Datenschutz im Verein

12.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

12.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

12.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

12.4 Werden im Rahmen von Vereins-, Trainings- oder Sportveranstaltungen, an denen ein Mitglied teilnimmt, Foto- oder Filmaufnahmen gemacht, so hat das Mitglied seine prinzipielle Zustimmung erteilt, dass diese Aufnahme im Rahmen der Berichterstattung unter Namensnennung in Print- und elektronischen Medien verwendet werden darf, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entspricht. Das Mitglied hat das Recht, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen und hat dies beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und bei der ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

13.2 Vereinsvermögen

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Spaichingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, insbesondere für Zwecke im Sinne des in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks. Zu dem an die Stadt fallenden Vermögen zählt auch das Manfred-Ulmer-Sportheim, das nur unter Beibehaltung des Namens weiterbetrieben werden darf.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Spaichingen, den 09.10.2021

Tobias Schumacher
Vorsitzender

Karsten Schmieder
Schriftführer